

RS OGH 2004/2/10 4Ob249/03a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

UrhG §18

Rechtssatz

Von einem geschlossenen, nach außen abgegrenzten und durch persönliche Beziehungen verbundenen Hörerkreis kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn der Gastwirt duldet, dass die Wiedergabe von Werken der Tonkunst durch ein in der Küche aufgestelltes Radiogerät auch im für jedermann zugänglichen Gastraum zu hören ist und damit einem weiteren Hörerkreis zugänglich wird, obgleich er dies zumutbarerweise (etwa durch Leiserdrehen des Empfangsgeräts oder durch Veränderung seiner Aufstellung) hätte verhindern können. Er ist in einem solchen Fall nicht anders zu behandeln als derjenige, der die (öffentliche) Wiedergabe im Gastraum von Anfang an zugelassen oder beabsichtigt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 249/03a

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 249/03a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118592

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00249_03A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at